

Nr. 28 / 2015 vom 10.12.2015

Internationales Steuerrecht Besteuerungsrecht für Abfindungen nach dem Wegzug ins Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Fachrundschriften Nr. 19 / 2014 informierten wir Sie über ein Revisionsverfahren beim BFH, das die Rechtmäßigkeit der sog. Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz zur Anwendung des DBA Schweiz bei Abfindungen zum Gegenstand hatte.

Das DBA mit der Schweiz ordnet das Besteuerungsrecht für Abfindungen aus einem früheren Dienstverhältnis dem Staat zu, der im Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung der Ansässigkeitsstaat nach dem DBA war. Die Konsultationsvereinbarung, die mit BMF-Schreiben vom 25.3.2010 (BStBl I 2010, 268; HI2320414) veröffentlicht wurde, bestimmt hingegen, dass das Besteuerungsrecht dem früheren Tätigkeitsstaat, nicht dem neuen Ansässigkeitsstaat zugeordnet wird. Die Konsultationsvereinbarung widerspricht damit dem DBA. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in die Schweiz verzog und dann vom ehemaligen Arbeitgeber in Deutschland eine Abfindung erhielt, weist demnach die Konsultationsvereinbarung das Besteuerungsrecht Deutschland zu, obwohl der Wortlaut des DBA ein Besteuerungsrecht für den neuen Ansässigkeitsstaat, die Schweiz, vorsieht.

Der **BFH** entschied nun mit **Urteil vom 10.6.2015 - I R 79/13** (BFH/NV 2015, 1630; HI8479003) **gegen** die Regelung in der zwischen Deutschland und der Schweiz getroffenen Konsultationsvereinbarung. Nach der Auffassung des BFH ist das Finanzamt **nicht ermächtigt**, sich auf Grundlage der Konsultationsvereinbarung - auch nicht mit Zustimmung der schweizerischen Steuerverwaltung - über den eindeutigen **Wortlaut des DBA Schweiz hinwegzusetzen**. Der Wortlaut des DBA hat Vorrang, somit liegt das Besteuerungsrecht im **neuen** Ansässigkeitsstaat, nicht im früheren Tätigkeitsstaat.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Angestellten A und ihrem deutschen Arbeitgeber wird zum 31.3.2015 beendet. Sie war ausschließlich in Deutschland beruflich tätig. Am 1.8.2015 verzieht A in die Schweiz, der Wohnsitz in Deutschland wird aufgegeben. Am 15.9.2015 erhält sie von ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Abfindung i. H. v. 100.000 EUR ausbezahlt.

Lösung:

Durch den Wegzug von Deutschland in die Schweiz verlagert sich der Ansässigkeitsstaat am 1.8.2015 von Deutschland in die Schweiz. Das Besteuerungsrecht für die Abfindung liegt gem. Art. 15 Abs. 1 DBA Schweiz im Ansässigkeitsstaat. Sie wird zu einem Zeitpunkt ausbezahlt (15.9.2015), als A bereits in der Schweiz ansässig ist.

Behält der ehemalige deutsche Arbeitgeber auf Grund der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein, muss der Steuerabzug im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht korrigiert werden (Wechsel der Steuerpflicht; § 2 Abs. 7 EStG). Die Abfindung ist im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen (§ 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Praxishinweise:

a. Nach unserer Auffassung betrifft das Urteil des BFH nicht nur die Konsultationsvereinbarung mit der Schweiz. Deutschland hat mit folgenden Staaten Konsultationsvereinbarungen zur Zuordnung des Besteuerungsrechts von Abfindungen getroffen:

- › Belgien
- › Großbritannien
- › Luxemburg
- › Niederlande
- › Österreich
- › Schweiz

Alle Konsultationsvereinbarungen setzen sich über den Wortlaut des jeweiligen DBA hinweg. Für **alle Konsultationsvereinbarungen**, die mit den o. g. Ländern zur Zuordnung des Besteuerungsrechts von Abfindungen geschlossen wurden, besteht daher nach dem Urteil des BFH vom 10.6.2015 - I R 79/13 **keine Ermächtigung** zur Anwendung durch die Finanzverwaltung.

b. Wir empfehlen in Fällen, in denen das Mitglied von dem **ehemaligen Arbeitgeber** aus **Deutschland** eine Abfindung auf Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses

nach dem Wegzug in das Ausland erhält, zu beantragen, die Abfindung auf Grund des BFH-Urteils vom 10.6.2015 - I R 79/13 in Deutschland **steuerfrei** zu belassen. Ggf. muss also der auf der Lohnsteuerbescheinigung angegebene Bruttoarbeitslohn bzw. der ausgewiesene ermäßigt besteuerte Arbeitslohn um den Abfindungsbetrag gemindert werden. Die Abfindung unterliegt aber, wenn im VZ des Zuflusses der Abfindung noch eine Steuerpflicht in Deutschland besteht, dem Progressionsvorbehalt. **Hinweis:** Die Rückfallklausel gem. § 50d Abs. 8 EStG greift im Regelfall nicht, da im Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht mehr besteht.

- c. Verlagert hingegen ein Arbeitnehmer aus einem der o. g. Staaten mit denen Deutschland eine Konsultationsvereinbarung geschlossen hat, seine **Ansässigkeit** nach **Deutschland** und erhält er von seinem **ehemaligen ausländischen Arbeitgeber** anschließend noch eine Abfindung wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses, bestehen nach unserer Rechtsauffassung keine Bedenken, die Regelung der jeweiligen **Konsultationsvereinbarung anzuwenden, solange** sie vom BMF **nicht aufgehoben** wurde. Dies hat zur Folge, dass das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zugeordnet und damit die Abfindung in Deutschland steuerfrei bleibt und nur dem Progressionsvorbehalt unterworfen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer